



Verfasser [nach Bachmann, landesamt. Lit. v. Mecklenburg  
1889 f. 349 nr. 4115]:

Franz Albrecht Stepinus.



## Kurzer <sup>1)</sup> Bericht von der alten und neuen Verfassung der Academie zu Rostock.

Die Academie zu Rostock ist von dem Pabst Marino V. gestiftet worden. Die Bulla Foundationis, welche dieser Pabst 1419 ertheilet, zeigt, daß die Durchl. Herzöge zu Mecklenburg den Pabst ersuchen, in der Stadt Rostock eine Universität zu erigiren, <sup>2)</sup> und daß der Bischof zu Schwerin sich erbothen, dazu hülfliche Hand zu lei-

### Anmerkungen.

- 1) Es ist unläugbar die Kürze allemal ein Vorzug einer Schrift; allein man weiß auch nur gar zu wohl, daß eine solche Kürze der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Abhandlung nichts entziehen müsse. Die folgenden Anmerkungen werden zeigen, wie es um den gegenwärtigen sehr stüchtigen Aufsatz beschaffen sey, und ob man nicht mit Recht denselben intituliren könne: Kurzer, aber daher auch sehr unvollständiger und unrichtiger Bericht etc. *Judicium sit penes lectorem!*
- 2) Die Bulla foundationis sagt nirgend, daß die Durchl. Herzöge zu Mecklenburg den Pabst ersuchen, in der Stadt Rostock eine Universität zu erigiren; sie sagt nur in den Päpstlichen Cenzley-Styl: *Quod Ducer in oppido ipso (Rostochiensis) generale studium, NB, apostolica auctoritate fieri ordinarique desiderent.* Diese Worte erhalten ihre interpretationem authenticam aus dem Schreiben der Durchlauchtigsten Herzöge an den Pabst, welches die dritte Beilage zu der 1754 herausgekommenen urkundlichen Bestätigung der hohen Herzoglichen Gerechtfame über Dero Academie und Rath zu Rostock, ist. In demselben schreiben die Herzöge bald zu Anfange von sich selbst: *almificum & generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostocensi — tam de novo fundare & plantare decrevimus, & in quantum in nobis fuerit, fundamus & plantamus per presentes — ipsa siquidem superflua Sancti, V. clementia ad hoc gratiose confluenta.* Gegen das Ende bitten sie nur den Pabst mit den

weisen, auch der Rath zu Rostock bezeuget, daß er bereit sey die Universität in die Stadt einzunehmen, und nebst den Herzogen versprochen 3) die Academie mit den nöthigen

Anmerkungen.

Worten: Eadem largiflua Sanct. Velt. clementia ex diffusione sua superexuberanti non dedignetur autorisare, privilegiare, libertare, eximere & communire, autoritate apostolica supra scripta. Die Herzöge schreiben ausdrücklich, daß sie die Universität errichten und pflanzen: *Fundamus & plantamus per presentes*, und verlangen also vom Pabst nur die Confirmation. Warum die Herzöge dies gethan, ist in der urkundlichen Bestätigung S. 11. deutlich und richtig aus der Geschichte damaliger Zeiten angezeigt. Sollte der Verfasser dieses stüchtigen Aufsatzes die angeführte urkundliche Bestätigung nie gesehen oder gelesen haben? Hätte er das nicht, so wäre es eine ungeheure Verwegenheit, an den Bericht von einer Sache sich zu wagen, dessen Quellen man nicht kennt. Hätte er sie aber gelesen und disimulirte dies; so mag ich über ihn kein Urtheil fällen. Uebershaupt enthält das Schreiben der Durchl. Herzöge an den Pabst sehr viele Materien zu wichtigen Anmerkungen, und ich wundere mich, daß der Verfasser der urkundlichen Bestätigung sich derselben nicht mehr zu Nutze gemacht. Vielleicht hat er es seiner derzeitigen Absicht nicht gemäß erachtet.

3) Der Verfasser dieses Berichts hat entweder die bullam fundationis nicht gelesen, oder er versteht nicht so viel Latein, als ihren Inhalt zu erkennen nöthig ist. Die bulla sagt: *Quod Duces iidem cum Proconsulibus & Consulibus praefatis* — hier kommt die Reihe derer, der Universität versprochenen Gebäude und Freyheiten, und denn heisset es ferner: *Immunitatibus & exemptionibus quibuslibet aliorum generalium studiorum, quantum in Ducibus praedictis & eorum subditis fuerit, gaudeant & utantur, cooperati & efficere promittunt, fide creditiva.* Jedermann, der noch nicht ganz sein bißchen Latein vergessen, wird diese Worte also übersetzen: Daß diese Herzöge nebst den vorgenannten Bürgermeistern und Rath; (Nicht der Rath nebst den Herzögen, wie der Berichtsteller sagt. Wer sich vernünftigs ausdrückt, setzt das Wort, welches die Hauptsache bezeichnet in einer solchen Folge der Worte, wie hier vor kommt, voran) festiglich verheissen haben, dahin zu arbeiten und es in die Wege zu richten, daß die Academie-Verwandten aller Freyheiten und Vorzüge anderer Universitäten genießen sollen, so weit es von vorgenannten Herzögen und ihren Untertanen abhänget. Hier wird zuletzt des Raths zu Rostock gar nicht erwähnt, und es brauchte dessen auch nicht, weil er in dem Begriff der Herzoglichen Untertanen mit begriffen war. Die angehängte Clausul beziehet sich auf die hier einschlagende Diocesan-Rechte des Bischofs zu Schwerin. Was soll man nun von dem unverschämten Verfasser dieses Berichts, der den Rath zu Rostock zur Haupt- & die Durchl. Herzöge aber nur zu Neben-Personen machen will, urtheilen?

gen Gebäuden und Salariis zu versehen, worüber der Rath dem Pabst noch eine besondere Versicherung gegeben, <sup>4)</sup> welcher zufolge auch die Stadt der Academie gleich Anfangs zwei Wohnungen oder Regentien eingeräumt, und einen dotem von 800 Fl. jährlicher Hebung bey der Stadt-Casse bestätigt hat.

Die Academie, als ein geistliches Stift in der II. Stadt Rostock stunde unter der Jurisdiction des Bischofs zu Schwerin, als in dessen Dioeces die Stadt Rostock lag, welcher auch zum Cancellario Academiae bestellet wurde. Die Stiftungs-Bulle gab dem Rectori III. omni modam Jurisdictionem über alle Membra Academiae, und eximirte diese membra von aller Superiorität der Herzöge und des Raths zu Rostock.

Es hatte ferner die Academie vermöge ihrer Jurisdiction das Jus statuendi, und die Professores selbst zu

Anmerkungen.

4) Von einer solchen dem Pabst gegebenen besondern Versicherung ist mir bisher nichts vorgekommen. Sollte der Berichtsteller etwa die Cautionis-Notul verstehen, darinn der Rath zu Rostock dem Bischofe zu Schwerin die Bewidmung der Universität versprochen, und welche in der angeführten urkundlichen Bestätigung die 6te Bestage ist; so zeugte diese Stelle abermal von der Flüchtigkeit und Unachtsamkeit des Verfassers. Und in dieser Caution selbst verspricht der Rath nichts für sich zu thun, sondern alles an Statt und im Namen der Durchlauchtigsten Landesherren; Vice & nomine illustrium Principum & Dominorum, Johannis & Alberti, Dominorum nostrorum predictorum. Die ganze Sache verhält sich laut der bullae foundationis und der eignen Erzählung des Raths in dieser Cautionis-Notul also: Der Pabst verlangte über dasjenige, was die Herzöge in Absicht der Universität versprochen hatten, eine Versicherung. Es lauten die Worte bullae foundationis: Profecto ut super attendendis explendisque promissionibus eisdem Duces ipsi suorum tenacius unanimorum motus dirigantque conceptus, volumus & eadem autoritate decernimus, quod Duces live Successores praefati, vel vice eorum alii ad hoc idonei, — sicuti Episcopo praedicto, (Suerinensi) rationabiliter congruere videbitur, eorum illo cautionem praefate idoneam — adhibere debeant atque teneant. Die Herzöge und ihre Nachfolger sollten entweder selbst, oder durch ander dazu geschickte, die Caution an den Bischof zu Schwerin ausstellen. Es ist doch merkwürdig, daß hier des Raths zu Rostock gar nicht erwähnt, noch von ihm eine Caution gefordert wird, welches doch der Pabst, wenn der Rath, wie die Durchlauchtigsten Herzöge gethan hatten, für sich selbst etwas

zu bestellen, auch ihre Salaria ihnen zu bestimmen, wie die gleich nach der Einführung der Academie errichtete Statuta mit mehreren darthun.

IV. 5) Die Herzöge zu Mecklenburg hatten demnach keine mehrere Rechte in der Universitaet, als die obge-

Anmerkungen.

zur Universität versprochen gehabt, ohne Zweifel würde gethan haben. Diese Caution übernahm darauf der Rath in der angeführten Caution-Notul. Er führet darinn zuerst an, daß der Pabst durch die Bitte seiner gnädigsten Herrn, der Durchlauchtigsten Herzoge, bezwogen sey, in der Stadt Rostock eine Universität anzuordnen. Dies sind die Worte: Sanctissimus in Christo Pater — Martinus, — supplicationibus illustrium Principum — Dominorum nostrorum gratiosorum, benignissime inclinatus, in oppido Rostocensi studium generale diversarum facultatum instituit, ordinavit & perpetuis privilegiis dotavit. Seines eigenen Gesuchs gedenket der Rath gar nicht. Er fährt fort und berichtet, daß die Durchl. Herzöge eine Caution über die wirkliche Einräumung der Collegien und Hebungen, super fundandis & dotandis collegiis conquirendisque & assignandis redditibus, binnen Jahresfrist auszustellen versprochen; er meldet aber gar nicht, daß er auch dergleichen übernommen, oder ihm solches aufgelegt sey. Endlich übernimmt er diese Caution, an Statt und im Namen der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Johann und Albrecht, seiner vorgenannten Herren, und im Namen der ganzen Stadt, legitimiret sich auch noch gleichsam dazu, indem er schreibt: Nos Proconsules & Consules — tanquam ad hoc idonei, und erfüllet also, nicht für sich, sondern für und Statt seiner gnädigsten Herren die vor diesen geschehene Zusage. Ich weiß nicht, warum der Verfasser der urkundlichen Bestätigung diese Sache nicht aus den angeregten Urkunden, im 13ten und 14ten S. der Schrift, etwas genauer entwickelt und aus einander gesetzt habe. Dies wäre nicht ohne Nutzen geschehen. Mit welchem Ungrunde indeß der Verfasser dieses Berichts geschrieben, daß der Rath dem Pabst eine besondere Versicherung ertheilet, und daß er der Universität einen Dotem constituiret habe, erhellet hieraus zur Gnüge, und der Berichtsteller hat Ursache, sich seiner Uebereilung oder gar vorfesslichen Verdrehung zu schämen. Die Durchlauchtigsten Herzoge haben den Dotem der Universität, durch den Rath zu Rostock, bestätigt. Denn: Quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur.

5) Die beyden nun folgenden Absätze sind das unverständlichste Zeug, was ich seit langer Zeit gelesen zu haben mich erinnere. Es sind alles *diverba*, (wo ich es nicht bereits vergessen, bezeichnen die Philologi durch dies Wort, schwer zu begreifende Dinge.) Was soll es doch immermehr heißen, wenn der Verfasser schreibt: Die Herzöge hatten keine mehrere Rechte in der Universität, als die obgemeldete Verfassung der Academie und der Stadt Rostock zuliess? Haben denn die Durchlauchtigsten Landesherren je mehr Rechte ver-

gemeldte Verfassung der Academie und der Stadt Rostock zuließ, welche Stadt damahls noch in ihrer völligen Freyheit war, und bey deren Jurisdiction und Regiment die Herzöge in keinem Stück concurrirten.

Die Stadt Rostock versprach damals bey ih-  
rer Huldigung dem Landes-Herrn treu und hold zu  
seyn, und weiter konte demnach die Verbindlichkeit der  
Acadez

Anmerkungen.

langer, als die wahre Verfassung der Academie und Stadt Rostock zulassen? Eben durch die Academie hatte ja die Stadt Rostock in ihrem Innern eine ganz andere Verfassung erhalten, als vorher. War nun nicht, wie der von sehr kurzem Gedächtniß seyende Berichtschreiber gleich vorher mit Grunde erzählt, in der Stadt Rostock eine neue jurisdictio omnimoda, nämlich die Academische, entstanden, die vorher nicht dafelbst gewesen? Wer hatte diese gestiftet? Man muß entweder gestehen, daß, nach dem Inhalt der bulle fundationis, es die Durchlauchtigsten Herzöge gethan; oder man muß blind und taub seyn, wenn man die gedachte bulle nicht oder verlesen höret. Diesem ihrem Gestifte hatten nun die Herzöge eine Verfassung und Vorzüge ertheilet, und daher die Patronat-Rechte über dasselbe. Dies ließ die Natur der Sache, mithin die Verfassung der Academie und der Stadt Rostock, welche diese Academie angenommen hatte, und welche nichts übernatürliches war, nicht allein zu, sondern hatte es auch nothwendig mit sich verknüpft. Schade ist es, daß der Verfasser hier nicht angezeigt, was denn doch die Verfassung der Academie und der Stadt seiner Meinung nach, den Herzögen zugelassen: denn er muß doch zugestehen, daß sie denselben einige Rechte zugelassen, weil seine Worte sonst gar keinen Verstand behalten. Doch ein so flüchtiger Scribent schreibt auch wol einmal leere Worte. Man kann indeß der obangeführten urkundlichen Bestätigung ztes Capitel 1sten Abschnitts hier nicht ohne Nutzen nachlesen.

Im Verfolge des Berichts schreibet der Verfasser, daß die Stadt damal noch in ihrer völligen Freyheit gewesen. Wovon mag doch hier der Verfasser reden? Ich habe seit einiger Zeit diesen Ton in verschiedenen das Rostockische Wesen betreffenden Schriften angemerket; allein, diejenigen, die ihn führen, reden von der völligen Freyheit der Stadt so schwankend und unbestimmt, daß man ein Oedipus, das ist, ein hochweiser Mann, seyn muß, um etwas davon zu errathen. Daß eine Municipal-Stadt sich keiner völligen Freyheit rühmen könne, ist auch den Einfältigsten bekannt, und daß Rostock nie etwas anders, als eine Herzoglich-Mecklenburgische, und eine auf kurze Zeit, jedoch nach ausdrücklichem Willen ihres Landesherren, Königl. Dänische Municipal-Stadt gewesen, er-

Academie, als eines in der Stadt befindlichen Corporis, gegen die Landes-Herren nicht gehen.

VI. Man findet auch keine Spuren daß die Herzöge zu Mecklenburg in diesen Zeiten mehrere Rechte von der Academie gefordert oder ausgeübet hätten, da, wenn die Herzöge auch als Patroni anzusehen gewesen, nach den der Universität eingeräumten Rechten, die

Anmerkungen.

gibt die Geschichte. Wolte man sich hier wider etwa auf einige handgreifliche Verdrehungen und kindisches Gewäsche, zu deren Unterstützung ganze Abhandlungen geschrieben sind, berufen, so würde man seiner Unwissenheit und den Mangel der Aufmerksamkeit beim Durchlesen solcher Schriften, die auf die offenbarsten und geißelndsten chronologischen und historischen Unrichtigkeiten beruhen, zu seiner eigenen Schande, zu sehr verrathen. Die Stadt Rostock war, als die Academie errichtet wurde, so wie vorher, oppidum, quod temporalis dominio Ducum (Megapolensium tabelle dicebatur.) Das ist: Eine Stadt, die unter der weltlichen Herrschaft der Herzöge von Mecklenburg stand, wie die Bulla fundationis Academiæ gar richtig und mit Bestimmung der Wahrheit sagt. Sie hatte von der Gnade ihrer Landesherren viele Freyheiten; allein eine völlige Freyheit ist ihr zu keiner Zeit zugekommen. Wenn einer solchen Stadt, wie Rostock, von einer völligen Freyheit träumet, tollent equites peditesque cachinnum!

In den folgenden Worten des fünften Absatzes wird kein Vermünftiger den geringsten Zusammenhang entdecken, wenn er auch mit Argus-Augen sehen würde. Welch ein abentheuerlicher Satz! Die Verbindlichkeit der Academie gegen die Herzöge konnte weiter nicht gehen, als was die Stadt bey Huldigungen dem Landesherren versprach. War doch die Academie und die Stadt nicht einerley Corpus, und war doch die Stadt nicht der Academie Worthalter oder Sprecher! Warum konnte denn der letzteren Verbindlichkeit nicht weiter gehen, als was die erstere versprochen? Wenn sich etwa jetzt ein Landesherr von der Stadt Rostock huldigen ließen, so würde sie auch, ihm treu und hold zu seyn, schwören müssen: denn das ist die gewöhnliche Huldigungs-Formul. Nun ist jetzt die Herzog-Lustig-Cameler ein in der Stadt Rostock befindliches Corpus, so wie die ehemalige Academie es gewesen. Wenn ich nun schließen wollte: Die Stadt Rostock hat bey ihrer Huldigung dem Landesherren treu und hold zu seyn versprochen, und weiter kann demnach die Verbindlichkeit der Lustig-Cameler, als eines in der Stadt befindlichen Corporis gegen die Landesherren nicht gehen. Würde man nicht mit Fuge ausdrufen: Spectatum admitti, risum teneatis amici!

die in Jure Canonico den Patronis eingeräumte Jura  
erhielten. 6)

Der Rath zu Rostock hingegen war die weltliche VII.  
Obrigkeit der Academie, welche in ihren Reing, Mau-  
ren und Gebiete sich anhielt, und mit dieser Obri-  
gkeit

Anmerkungen.

6) Dieser Absatz ist den beiden vorigen an Unverständlichkeit gleich.  
Wenn doch der Verfasser bemerkt hätte von was für Zeiten er  
rede! daß die Herzoge bey Stiftung der Universität sich als  
ihre Patronos erwiesen, und daß sie damals die Rechte der Patro-  
norum ausgeübt, ist aus dem obigen klar. Sie haben die  
Academie fundirt, und gepflanzet; sie haben ihre Privilegia und  
Vorzüge ertheilet; sie haben selbige vom Pabst confirmiren lassen;  
sie haben sie auch, durch den Rath zu Rostock, dotirt und mit  
Salarien versehen. Das ist oben alles von mir mit den richtig-  
sten Bestätigungen wiederholt; denn sonst ist es von jeder Be-  
kannt und auch außer Streit gewesen, bis eine förmliche Zulkäh-  
ret einigen Köpfen so tief in die Irde drüßte eingedrungen, daß sie,  
trotz aller widersprechenden historischen Zeugnisse, dies beyweiffeln  
wollen. Redet aber der sehr unordentlich schreibende Verfasser  
vielleicht zugleich mit von den folgenden Zeiten bis zur Re-  
formation, wie es scheint; so wird er doch zugestehen müssen,  
daß die Herzoge Rechte über die Academie ausgeübt, ja daß der  
Rath selbst diese Rechte anerkannt und verchret habe. Ich will  
einige Graupel davon bemerken. Als die Academie 1443. von  
Graßwald nach Rostock zurück kehrete, ward sie von dem Rath  
dieselbst gewaltsamer Weise um ihre Hebungen gebracht. Durch  
dies Opfer erwarb sie sich die Erlaubniß wieder zurück zu kehren.  
Man kann dies in der angeführten urkundlichen Bestätigung,  
S. 22. 23. weiter lesen. Allein der Rath nahm sie nicht eher  
wieder auf, bis er dazu die Erlaubniß des Landesherrn, Herzog  
Hinrichs, erlangt hätte. In der rarien Beilage der Urkundlichen  
Bestätigung heißt es also: **Bürgermeister und Radmann der  
Stadt Rostock** hebben mit **Walbord** des seluchtigen Hocha-  
geborenen Fürsten und Herrn Heren **Hinricks** des jüngern,  
— dar hilge Studium wædder annamen. Was brauchte es  
dieser Einwilligung und Erlaubniß, (Walbord) des Landesherrn,  
wenn derselbe keine Rechte auf die Academie hätte? Sie ging ihm  
ja, wie der Verfasser meynet, nichts an: Und hatte denn die ein-  
gebildet völlig freye Stadt Rostock damals kein Recht, in die  
Stadt aufzunehmen, wen sie wolte? Was hatte diese superlativische  
rene Stadt nöthig, darüber eines andern, der bey ihrer Jurisdiction  
und Regiment in keinem Stück concurrirte, wie der Gerichtsherr  
sappert, Einwilligung zu suchen? Wer beschränckte in diesem Stück  
ihre unermeßliche Freyheit. Ein vernünftiger Mann wird antwor-  
ten: Derjenige, dessen Erlaubniß sie dazu suchen mußte; und das  
war der Durchlauchigste Landesherr. Was dieser flüchtige Be-

keit waren die Rechte verknüpft, welche der weltlichen Obrigkeit im Papstthum über geistliche Stifter übrig geblieben waren, und wovon nicht allein die gemeinen Rechte Nachricht geben, sondern auch selbst die statuta Academiae viele Zeugnisse beybringen ?)

VIII. Diese Verfassung der Academie bestand, so lange die Catholische Religion in der Stadt Rostock ungekränkt bliebe, auf unverrückten Grunde, und man weiß nicht, daß zwischen den Herzögen zu Mecklenburg der

Aca-

Anmerkungen.

richtsteller, wenn er sich von dem Schwindel, der ihm die völlige Freyheit, oder vielmehr zügellose Freyheit, damit er diesen Aussatz verfertiget, zugezogen, erholet haben wird, antworten werde, muß man erwarten. Ich weiß indes nicht, warum der Verfasser der urkundlichen Bestätigung diesen Umstand nicht bereits urgirt hat. Ein ander Exempel giebet das Verfahren der Herzoge gegen die Academie, bey ihrer Rückkehr von Lübeck, davon der S. 42. der urkundlichen Bestätigung nachzusehen ist. Und wer weiß, ob nicht vielmehr ähnliche Fälle sich in actis aufgezeichnet finden?

7) Hier kommt nun die bisher unerkannte weltliche Obrigkeit der vormalsigen Academie zu Rostock! Man muß ihr wohl die honneurs machen! Sollte wohl der Erfinder dieses nagelneuen aserti nicht eine Belohnung für seine Entdeckung erhalten? Ohne zweifel wird E. E. Rath der Stadt Rostock diesmahl nicht unerkennlich bleiben! Unmasgeblich könnte er sich seines Münz-Rechts dazu bedienen, und den Verfasser auf einer Medaille verewigen. Ernstlich von der Sache zu reden; — Doch dies ist fast unmöglich, so genau wißt hier das bekannte:

*difficile est, satyram non scribere,*

zu. Ich wil indes einmahl versuchen, wie weit sich dies inventum ernstlich betrachten lasse. Der Verfasser saget hier: Der Rath zu Rostock war die weltliche Obrigkeit der Academie, welche in ihren Ring-Mauren und Gebiere sich aufhielte. Von welchem Rath zu Rostock mag doch der Ehrenwehrte Verfasser reden? Es müssen deren nothwendig zwey gewesen seyn, denn in den dritten Absatz meldet uns der Erfindungs-reiche Verfasser, daß der Pabst alle membra Academiae, von NB. aller Superiorität des Rathes zu Rostock eximirt habe. Dies war also ein Rath zu Rostock, der keine Obrigkeit über die Academie war; der gar nichts darüber zu sagen hatte. In diesem Absätze gedenket der schöpferische Verfasser eines Rathes zu Rostock, der die weltliche Obrigkeit der Academie ist, und die Rechte über sie hat, welche im Papstthum eine weltliche Obrigkeit über eine Academie haben können. Unmöglich können mit so gerade widersprechenden Eigenschaften begabte Dinge eines und dasselbe Corpus ausmachen, und die Consistenz eines und desselben

**Academie und dem Rath zu Rostock Streitigkeiten dieser Art gewesen sind. Das einzige Unglück der Universität**

**Anmerkungen.**

Collegii haben. Dies ist also ein andrer, ganz von jenem unterschiedener Rath zu Rostock. Diese Zweysfaltigkeit des Raths zu Rostock nach dem Jahr 1419. ist bisher keinem Menschen bekannt gewesen; um desto mehr aber verdienet sie bewundert zu werden. Hecatomben verdienet ein Verfasser, der so fruchtbarhe neue historische Entdeckungen machet, welche sogleich zu noch andern unerkannten historischen Nachrichten leiten. Ich halte wenigstens diese Entdeckung für so wichtig, daß ich mich nun getraue, durch Hülfe derselben die genauesten Ursachen aller von seher die Stadt Rostock betroffenen Begebenheiten anzeigen zu können. Ein so contradictorisches Regiment in einer Stadt; was muß das nicht wirken? Doch nun kan ich unmöglich mehr von dieser Sache ernsthaft reden, und zum Spaß bin ich eben in dieser Minute nicht aufgeräumt genua. Der neu erfundene Rath der Stadt Rostock, der die weltliche Obrigkeit der vormaligen Academie gewesen ist, mag also nun passiren. Die wahre Rostockische Geschichte kennet sein nicht.

In dem Verfolge dieses Absatzes leuet der Verfasser dieser neu erfundenen Obrigkeit der ehemaligen Rostockischen Academie Rechte bey, die sich recht sehr wol für dieselbe schicken. *Talia sunt praedicata qualia permitantur esse a suis subiectis.* Die neu erfundene weltliche Obrigkeit der ehemaligen Academie zu Rostock ist ein blosses Hirn-Gespinnst des schöpferischen Verfassers, ein Phantasma; Und das sind auch die Rechte, die er ihr beleyget. Der Verfasser saar, sie habe die Rechte gehabt, welche der weltlichen Obrigkeit im Pabsthum über geistliche Cister übrig geblieben waren. Ey lieber; was waren denn das doch für Rechte? Der Verfasser antwortet: die gemeinen Rechte geben davon Nachricht, und die *statuta Academiae* bringen davon viele Zeugnisse bey. Dies ist ausserordentlich bündig geantwortet, ich gestehe es. In den gemeinen Rechten findet sich freylich etwas davon; allein, mit Erlaubniß des Verfassers, was sie davon sagen, bezeuget höchstens nur, daß die Principes noch etwa *umbrae iuris circa sacra* beygehalten haben. So redet davon ein geschickter Rechtslehrer, Herr D. Schmidt in *Institutionibus Jurisprudentiae ecclesiasticae evangelicorum*, §. 12. und allegiret zu gleich die bekannte Disputation des ehemaligen Canzlers von Ludewig. Haben nun die Principes nur etwa den Schatten eines Rechtes in geistlichen Sachen gehabt, was kann für eine untergeordnete Obrigkeit, wie der Rath zu Rostock ist, übrig geblieben seyn? Weniger als der Schatten; o, das ist gar Nichts! Oder hält etwa der Verfasser den Rath zu Rostock auch für einen principem? Eine untergeordnete Obrigkeit in einer Herrschaftlichen Municipal-Stadt pflaget man nicht unter die Principes und Reichsstände zu rechnen, man möchte denn ihrer spotten wollen. Solte der Verfasser so boshaft seyn? Seine im übrigen zu Tage liegende Simplicität lässet das nicht vermuthen. Die gemeinen Rechte wissen also von den, dem

sität war, daß sie in die Unruhen, welche nach Beschaffenheit damaliger Zeiten oft in der Stadt Rostock entstanden, nicht selten mit verwickelt und dadurch in viele Beschwerlichkeit und Bedrängnisse gesetzt wurde, also, daß sie auch durch die von dem Pabst gegen die Stadt bey verschiedenen Gelegenheiten erkannte Kirchen-Bann genöthiget wurde, die Stadt zu verlassen, und da sie an andern Orten nicht gleiche Aufnahme fand, besorgen mußte, ganz dissolvirt zu werden, welches die Universität auch bewog 1487. vom Pabst Innocentio sich die Freyheit anzubitten, daß, wenn Sie wegen des Bannes, Krieges und Pest, oder anderer Ursachen in der Stadt nicht süglich bleiben könnte, sie cum consensu eorum quorum interest, sich so lange an andere Orter begeben, und daselbst sich versammeln, regieren, lesen, und alle ihre Jura exerciren könnte, welche Freyheit ihr auch in der Formula Concordiae 1563. reserviret worden, wenn der Rath zu Rostock die Universität nicht bey ihren Privilegien lassen würde.<sup>8)</sup>

Wie

Anmerkungen.

Rath zu Rostock im Pabstthum zugestandenen Rechten über geistliche Cister gar nichts. Die Statuta Academiae werden sie also bezeugen. Eh nun; die Statuta Academiae sind denn doch nicht in jedermanns Händen, daß man sie nachschlagen kann, und auf das bloße Wort des Berichtstellers kann man dies nicht glauben. Ein Verfasser, der schon so weit von der Wahrheit abgewichen ist, als der Verfasser dieses Berichts, wie die obigen Anmerkungen beweisen, fodert zu viel, wenn er dies verlangt. Bis dahin also, daß der Verfasser die Stellen aus den Statutis Academiae, die dies bezeugen, dargeleget, hat man nicht eben Ursache, ihm zu glauben, und die angebliche Rechte sind, als unerwiesen, für nichts zu achten. Die Rechte des Raths zu Rostock über geistliche Cister im Pabstthum sind also, bis zur bessern Beweisführung, eben so ein leeres Nichts, wie der Rath zu Rostock, der eine weltliche Obrigkeit der ehemaligen Academie daselbst gewesen, ein leeres Nichts ist. Dies kann sogar auch metaphysisch nicht anders seyn: denn nihil nulla admittit praedicata; nihil nullas habet affectiones.

8) Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alle Affectiones des Verfassers, die eine Anmerkung verdienen, damit versehen wolte; ich will also der übrigen Unrichtigkeiten und der Unvollständigkeiten dieses Absatzes nicht gedenken. Nur das oben in der 6ten Anmer-

Wie aber die Reformation der Kirche im 17. IX. Seculo ausbrach, und die Stadt Rostock zeitig derselben beyrat, erfolgten auch mit der Universität grosse Veränderungen. IX

Aus den Geschichten siehet man, daß diese Universität im Anfange der Reformation an Lehrern und Lernenden äusserst abgenommen habe, und 1530. nur 3 bis 4 Professores vorhanden gewesen sind.

Der Rath zu Rostock war indessen entschlossen, diese nützliche Stiftung nicht zum gänzlichen Verfall kommen zu lassen, wie mit dem Dohn und andere geistlichen Stiften in der Stadt geschehen war. Es hatte aber derselbe mit der Reformation auch die Principia angenommen, welche die Reformatores wegen des Kirchen Regiments vertheidigten, und in der Augspurgischen Confession öffentlich bekannt hatten, daß nämlich der Pabste und Bischöfe Gewalt nicht weltlich sondern geistlich sey, und diesemnach die Bischöfe sich einer weltlichen Jurisdiction und Regiments nicht anmassen könten, sondern ein jede Obrigkeit, so sonst das Recht hätte, an einem Ort zu richten und zu regieren, wohl befugt sey, diejenigen Rechte sich wieder zuzueignen, welche ihnen bisher vom Pabst und Bischöfen vorenthalten worden, folglich sich über geistliche Personen, Sachen und Güter des Regiments

C 2

Anmerkungen.

kung angeführte Exempel, daß die Durchlauchtigsten Herzoge es ungnädig genommen, daß die Academie ohne ihre Erlaubniß von Lübeck nach Rostock zurück geföhret, zeigt deutlich, daß die Durchlauchtigsten Landesherren um die Schicksale der Academie nicht unbekümmert geblieben, und also, wenn man sich des unfüglichen Ausdrucks des Verfassers bedienen wolte, doch Streitigkeiten dieser Art gewesen. Man sehe die 23ste Beilage der urkundlichen Bestättigung, die auch sonst merkwürdig genug ist. Hiernächst ist es nicht an dem, daß in der Formula Concordiae vom 1563. der Universität das Recht, sich an andere Orte zu begeben, wenn der Rath zu Rostock sie nicht bey ihren Privilegien lassen würde, referiret worden. Es siehet nirraend ein Wort von diesem Rechte darinn. Dies ergiebet der Augenschein, und derselbe beschämte den Verfasser wegen dieser Unwahrheit oder Nachlässigkeit offenbar. Wenn ein historischer Schriftsteller noch etwas Credit behalten will, muß er der Wahrheit zu wider nicht so dreiste erdichten.

giments so wohl anzunehmen, als über ihre übrigen Bürger und Unterthanen. 9)

XI. Der Rath zu Rostock trug daher kein Bedenken, dem Bischof von Schwerin alle bisher gehabte geistliche Jurisdiction und Rechte in der Stadt zu versagen, und also auch dem Concilio Univerſitatis anzutragen, des Raths Jurisdiction hinführo zu erkennen und seinen Anordnungen sich zu unterwerfen.

Den Mitgliedern des Concilii, welche noch der Catholischen Religion eifrig ergeben waren, war diese Anweisung äusserst zu wider, statt ihres Bischofs den Rath zu Rostock vor ihren Obern zu erkennen, und sie besor-

#### Anmerkungen.

9) Es scheint, der Verfasser habe den Verfertigung dieses Berichts alle Kräfte seiner Seele recht angestrengt. Bis an den siebenden Absatz hat seine Memoria ihre ganze Schwäche gewiesen, und er hat zugleich seiner Einbildungskraft erlaubt, sich recht etwas zu gute zu thun, indem er durch dieselbe Dinge entstehen und zernichten lassen, wie es ihr beliebt. Von dem siebenden Absatz an, erweist sich seine Kraft zu erfinden recht wirksam. Im 7ten Absatz hat er die weltliche Obrigkeit der vormaligen Academie zu Rostock, und die Rechte der weltlichen Obrigkeit über geistliche Stifter im Pabstthum, erfunden. Im 8ten Absatz hat er aus der Formula Concordiae etwas gar nicht darinn befindliches, erfunden. Im 9ten Absatz hat er, welches ich nur im vorbeigehen bemerke, eine Reformation der Kirche im 17ten Seculo erfunden, welche wir andre einfältige Menschen sonst ein Seculum weiter zurück setzen. In diesem 10ten Absatz arbeitet seine Erfindungskraft immer weiter. Ich will diese Erscheinung bemerken, vorher aber noch etwas berühren worauf mich der Verfasser leitet.

Er erzählt uns, daß der Rath, zur Zeit der Reformation, entschlossen gewesen, die Academie, diese nützliche Stiftung, nicht zum gänzlichen Verfall kommen zu lassen. So hat denn der damalige Rath diese Stiftung doch für etwas nützlich gehalten. Von dem jetzigen muß man fast glauben, daß er als Klüger, die Sache so nicht ansehe. Es scheint, daß er den gänzlichen Untergang dieser Stiftung in Rostock gesehen lasse, um etwa einige Einbildungen von Rechten und Vorzügen zu vergnügen. Die Zeit wird es lehren, wie grossen Vortheile die Stadt Rostock von diesen Gesinnungen ihres zeitigen Raths erlangen werde.

Ich schreite jetzt zu den neuen Erfindungen des Verfassers fort. Er will uns überreden, daß der Rath damals die Principia angenommen, welche die Reformatores wegen des Kirchen-Regiments vertheidiget, und in der Augspurgischen Confession bekannt

beforgeten obnedem, daß unter diesem Regiment die Freyheit der Academie in gar zu enge Schranken gefeszet werden mögte. Sie waren demnach darauf bedacht, sich Hülffe gegen die Zumuthungen des Raths zu Rostock zu verschaffen. Sie sahen wohl ein, daß der Bischof zu Schw...

Anmerkungen.

hätten. Was waren denn das für Principia? „daß eine jede Obrigkeit, so sonst das Recht, an einem Orte zu richten und zu regieren habe, wol befugt sey, sich über geistliche Personen, Sachen und Güter des Regiments sowol anzumassen, als über ihre übrigen Bürger und Unterthanen.“ In der That, der Verfasser übertrifft sich in Ertheilung dieser Nachricht selbst. Der zur Zeit der Reformation, und 30 Jahr vor dem Jahr 1563. (S. den 13ten Absatz) in Rostock befindlich gewesene Rath muß unstreitig die Gabe der Weisung besessen haben, daß er vorher geteusch, was die Reformatores erst 20 Jahre nachher für Principia annehmen und vertheidigen würden. Denn so weiß man nicht, daß vor dem 1555. geschlossenen Religions-Frieden, die protestantischen Stände dies Principium, wenigstens öffentlich, und Reichskündig geäußert: Allein, dagegen ist es nur gar zu bekannt, daß dies Principium erst im Jahr 1648. durch den Westphälischen Friedens-Schluß seine allgemeine Kraft und Bestätigung erhalten habe. Die Ehre der Erfindung, daß schon vorher und zu der von dem Verfasser designirten Zeit, die Reformatores diesen Grundsatz gehabt, kommt also unserm Verfasser zum ewigen Nachruhm zu.

Noch wichtiger ist die Erfindung, daß dies alles schon in der Augspurgischen Confession bekannt und enthalten sey. Die Glaubens-Bücher unsrer Kirche solten billig heiliger gehalten werden, als daß es der Unwissenheit erlaubt würde, sich darauf zu berufen. Weder in der Augspurgischen Confession noch in deren Apologie, siehet ein einziges Wort davon, daß die Bischöfe sich einer weltlichen Jurisdiction und Regiments nicht anmassen können, sondern eine jede weltliche Obrigkeit über geistliche Personen, Sachen und Güter des Regiments sich anzunehmen befugt sey. Ich fordere den Verfasser für den Augen der ganzen ehrerbiedenden Welt auf, daß er in den beiden Büchern nur eine einzige Stelle zeige, die das Angeführte besaget. Man lese Aug. Conf. Art. VII. abut, und Apolog. A. C. Art. XIV. de potestate ecclesiastica, durch. Die Reformatores dachten auch damahl noch über diese Sache nicht also. In der Augspurg. Conf. Art. VII. abut, heisset es: *Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii sed iure humano.* Folglich gesunde man zu, daß die Bischöfe eine jurisdiction iure humano haben könnten. S. die Nechenbergische Ausgabe. S. 39. In der Apologie, Art.

Schwerin nicht vermögen würde, ihnen mit Nachdruck zu helfen, und wandten sich daher an den damals regierenden Herzog zu Mecklenburg, Hinrich, welcher sich auch der Academie annahm, und ob er gleich dem protestantischen Grund-Satz des Raths, wegen Veränderungen der Jurisdictionen, nicht verwerfen konnte, doch behauptete, daß der Rath zu Rostock bey der vorhabenden Reformation zu weit gehe, und Ihm das Recht zustehe, diese Reformation vorzunehmen, oder wenigstens mit dabey zu concurriren.

I) Weil

Anmerkungen.

XIV. schrieb der Verfasser im Namen aller Augspurgischen Confessions-Verwandten: *Qui nunc sunt episcopi, non faciunt episcoporum officia iuxta evangelium, sed sunt sane episcopi iuxta politicam canonicam, NB. quod non reprehendimus.* S. die Neckenbergische Ausgabe, S. 29. 4. Der Berichtsteller verdienne denn doch wegen dieser neuen Entdeckung auch wol ein Compliment von der gelehrten Welt.

Allein, gesetzt einmahl, daß die Reformatores schon zu der Zeit diesen Grundsatß geheget; gesetzt, daß er dem damaligen Rath bekannt gewesen, war dieser denn auch befugt, dies Principium gleichfalls anzunehmen und für sich zu gebrauchen? Wosere er so einfältig gewesen, wie der Verfasser dieses Berichts, so mag er sich vielleicht dazu berechtiget gehalten haben, sonst kann dies schwerlich in eines vernünftigen Mannes Seele kommen. Die weltlichen Obrigkeiten, domini territorii, von welchen der Religionen- und Westphälische Friede reden, sind principes und status imperii, wie die Friedens-Instrumente ergeben. Das ist denn doch der Rath zu Rostock, so viel ich weiß, nie gewesen, kann es auch nicht vermehrt werden. Biewol einem so schöpferischen Ecriventen, als der Verfasser ist, wird es leicht seyn, einmahl zu zeigen, daß, wo die Buchstaben, S. P. Q. R. vorkommen, sie allemahl Senatus Populus Que Rostochienlis heißen sollen.

Sonst erhellet aus diesem Absatß, daß der Verfasser von der Jurisdictione und dem jure divicelano episcoporum in den Zeiten des Papstthums, imgleichen deren nachhin erfolgten Suspension und Translation auf die Landes-Herren einmahl etwas gehöret habe; daß er aber zu unachtsam gewesen, oder eine viel zu schlüpferige Memoire habe; oder sonst zu kurzichtig sey, als daß er die Sache völlig begriffen und eingesehen hätte. Einen so beschaffenen! Kopfe ist es anständiger, zu lernen, als zu lehren und zu schreiben.

- 1) Weil Er der Landes = Fürst sey;  
 2) Weil Ihm das Patronat der Academie gehöre,  
 welche von Seinen Hohen Vorfahren gestiftet  
 worden sey. <sup>10)</sup>

D 2

Der

Anmerkungen.

10) Der Verfasser erzehlet abermahl neue Nachrichten, von welchen die wahre Geschichte bisher, leider, nichts gewußt. Zu welcher Zeit mag doch der Rath dem Bischofe zu Schwerin alle bisher geübte Jurisdiction in der Stadt versaget haben? Alle Geschichtschreiber schweigen davon, und es muß der Verfasser dies denn doch wol in einer richtigen Urkunde gefunden haben: Denn er wird ja so unverschämt nicht seyn, seine eigene Erdichtungen für historische Wahrheiten zu debilitiren. Das ginge unbegreiflich weit. Wahrscheinlich ist eine solche Aufkündigung nicht: Denn von 1516 bis zu Anfange des folgenden Seculi besaßen das Bisthum zweyen Mecklenburgische Herzöge, die den Trog der Stadt Rostock nie gut vertragen können, und also eine solche Aufkündigung wohl nicht würden erduldet haben. Woferne demnach der Verfasser diesen Umstand seines Verichts nicht durch eine unwidersprechliche Urkunde erweisen kann, wird solcher billig mit zu seinen übrigen Erdichtungen gerechnet.

Mit dem angeblichen Antrag des Rathes an das Concilium Universitatis hat es gleiche Bewandniß. Will sich der Verfasser von dem billigen Verdachte einer selbst-erdichteten Erzählung los machen, so muß er ein glaubhaftes Zeugniß beybringen, daß der damalige Rath von dem Concilio Academiae verlangt, des Rathes Jurisdiction über sich zu erkennen und seinen Anordnungen sich zu unterwerfen. Im Vertrauen wolte ich dem Verfasser wohl sagen, daß es nach seiner eignen Erzählung füglich nicht möglich sey. Nach dem 7ten Absatze war ja der Rath zu Rostock schon lange vorher die weltliche Obrigkeit der Academie; Wie widersinnig wäre es also nicht herausgekommen, wenn diese uralte Obrigkeit der Academie nunmehr erst angefangen hätte von ihren Bürgern und Unterthanen, dem Concilio Universitatis, die Anerkennung ihrer Jurisdiction und die Unterwerfung ihrer Anordnungen zu fordern? Doch, zum Glück erinnere ich mich eben meiner siebenden Anmerkung. Dies wird wohl der andre Rath gethan haben, davon der Verfasser im 2ten Absatze geredet; Dieser hatte über die Academie nichts zu sagen, wie der Verfasser bezeuget; und nun wird es ihm eingefallen seyn, die Universität sich zu unterwerfen. Die Mitglieder des Concilii zu der Zeit mögen von diesem apocryphischen Rath, (denn das ist er bis auf die Zeiten dieses schöpferischen Verfassers gewesen,) vorher nichts gewußt haben, und so war es ihnen gar nicht zu verdenken, wenn ihnen dies Ansuchen bestreulich und äußerst zuwider war. Sie mußten sich aus dieser Beklemmung heraus helfen, und wissen, welchen von den beiden Räten der Stadt Rostock, sie für den rechten erkennen sollten. Dies war ob-

XII. Der Rath zu Rostock widersprach diesen Gründen,  
 1) weil ihm die Jurisdiction und Regiment in der Stadt  
 allein zukomme, und die Herzoge zu Mecklenburg sich alles  
 Rechts daran begeben hätten. (2) Der Rath Patro-  
 nus der Universität sey, weil er selbige dotiret, mit  
 Wohnungen versorget und in die Stadt aufgenommen  
 hätte, hingegen die Herzoge auf Ansuchen des Rathes  
 nur

Anmerkungen.

ne Zweifel am zuverlässigsten von demjenigen zu erfahren, cuius rem-  
 porali dominio oppidum subesse dinoscitur, unter dessen Herr-  
 schaft die Stadt bekanntlich stand; dem Durchl. Herzog von  
 Mecklenburg. Und nunmehr lässt es sich Handgreiflich sehen,  
 warum die Mitglieder des Concilii sich an den Hochsel. Herzog  
 Hinrich gewendet. *Ευχηται, Ευχεται*; Doch ersuche ich meine Les-  
 ser, die Ehre dieser Erfindung nicht mir, sondern dem Verfasser  
 des obstehenden Berichts zuschreiben. So gebietet ein schöpfer-  
 rischer Geist sogleich den andern! Dank sey indes dem Ver-  
 fasser gesagt, daß er mir die Quelle geöffnet, aus welcher ich das  
 alte Concilium zu Rostock von dem Vorwurfe des schändlichen  
 Verbrechens der Rebellion und Meuterey gegen ihre hohe Obrig-  
 keit E. E. Rath daselbst, vertheidigen können. Ohne diese Ent-  
 deckung würde es schwerer, ja fast unmöglich gewesen seyn, dassel-  
 be von dem unverantwortlichsten Laster frey zu sprechen.  
 In der Folge dieses Abfages hat der Verfasser wiederum  
 selbst nicht gewußt, was er schriebe. Er meldet, Herzog Hinrich  
 habe den protestantischen Grundsatz nicht verworfen können: (dieser  
 war, daß die domini territorii, welche electores, principes, status,  
 comprehensa libera imperii nobilitate, waren liberum juris territoria-  
 lis in ecclesiasticis exercitium, haben sollten.) Dennoch habe er bez-  
 hauptet, daß der Rath zu Rostock zu weit gehe, u. s. w. Nach  
 dem protestantischen Grundsatz konnte auch Herzog Hinrich anders  
 nicht, als dies behaupten. So bald ein anderer, als ein elector,  
 princeps, status, comprehensa libera imperii nobilitate, sich des juris  
 in ecclesiasticis annahm, ging er zu weit. Nun that das der Rath  
 zu Rostock, wie er sich der Reformation annahm; denn der ge-  
 hört in keine der obigen Classen, denen dies Recht verliehen wor-  
 den; folglich ging derselbe zu weit. Herzog Hinrich hat sich aus  
 besondern Gueden so weit herabgelassen, daß er durch die angeführ-  
 ten Gründe dies dem Rath zu Rostock begreiflich machen wollen.  
 Sein erster Grund war ein allgemeiner, und er war richtig: Denn  
 diesen lehren die Reichs- Gesetze. Es hätte nicht bedurft, mehr  
 anzuführen. Aber aus besondrer Condescendence fügte er noch ei-  
 nen speciellen Grund in Absicht der Reformationis Academiae bey,  
 welcher der zweyte war. Auch dieser war richtig. Man sehe oben  
 die 2te, und 3te Anmerkungen.

nur dem Pabst erbitten helfen, die Bullam Foundationis, zu ertheilen. <sup>11)</sup>

Es wäreten diese Streitigkeiten über 30 Jahre, XIII. in welcher Zeit sich der Rath in dem alleinigen Besitz der Universität erhielt. Der Rath liesse geschehen

Anmerkungen.

11) So gnädig auch Herzog Heinrich hier verfuhr; so einleuchtend auch seine Gründe bey jedermann seyn mußten; so wenig Wirkung hatte dies doch nach dem Bericht des Verfassers. Der Rath zu Rostock hat dem allen widersprochen. Dies ist gar nicht unwahrscheinlich; denn von einem so contradictorischen Rath, als damals zu Rostock gewesen seyn soll. (Siehe oben die 7te Anmerkung,) ist freylich eine Menge von Widersprüchen zu erwarten. Die Gründe des Raths, wofern er sie also angeführt, wie uns der Verfasser erzählt, schickten sich zu diesem Widerspruch allerdings gleichlich. Der erste war: weil die Herzöge zu Mecklenburg sich alles Rechts an der Jurisdiction in der Stadt begeben hätten. Der Verfasser muß ein Dupondius seyn, wenn er diesen Grund für gültig erkennen kann. Weiß er noch nicht, daß, wenn ein Landes-Herr einem seiner Untertanen oder Städte die völlige Jurisdiction überläßt, und sich alles Rechts daran begiebet, er dadurch die Oberherrschaft und Landes-Hoheit über eine solche Stadt nicht vergebet? Weiß er das noch nicht, so wird es ihm sehr dienlich seyn, ein Collegium juris publici und germanici zu hören, damit er es lerne. Wenn er Latein versteht wird er dies in der Kürze aus des berühmten Herrn Buders Disputation, de modis acquirentiae a civitatibus Germaniae mediatis jurisdictionis criminalis, besonders in der IV. Observation p. 24. erfahren können. Zu dem ist dem Rath nicht einmahl von dem Herzoge Albrecht die plena oder omnimoda Jurisdiction, sondern nur judicium inanis, medium ac minus überlassen, welches auch der Reichs-Cammer-Gerichts-Professor, Herr Baron von Examer in der 1sten Abhandlung des 7ten Theils seiner Besessenen Neben-Stunden, S. 8. p. 14. mercklich unterschieden hat. Wenn nun der Rath zu Rostock aus dieser erlangten Jurisdiction sich Rechte begiebet, die nur mit der Landes-Hoheit verknüpft sind, als das Jus und die Superiorität in ecclesiasticis, so war das der abentheuerlichste Einfall, der seyn kann, und Herzog Heinrich wird, nebst allen vernünftigen Menschen, denselben mit einem Hohngelächter verworfen haben. Der zweyte Grund, daß der Rath Patrons der Universität sey, ist mit dem ganzen Anhang eine ins Unendliche fortgehende Abweichung von der Wahrheit. Der Verfasser dieses Berichts hat selbst in seinem ersten Absatze erzählt, der Rath habe bezeuget, daß er bereit sey, die Academie anzunehmen. Was er nur aufgenommen, hat er denn doch wol nicht geschüßet. Man sehe oben die 2te Anmerkung. Ich weiß fast nicht was für eine Absicht man dem Berichtsteller bey Verfassung dieses Aufsatzes zutrauen solle. Daß der Rath zu Rostock solche leicht

hen, daß die Herzöge zwar Professores auf die Universität sendeten und besoldeten, könnte aber auf keine Weise bewogen werden, zu gestatten, daß die Fürstlichen Professores ins Concilium recipiret wurden, und also die Herzöge in der Academie einige Gewalt erlangten. 12)

XIV. 13) Endlich wurde der Rath gezwungen nachzugeben, da Herzog Albert 1560. eine Confirmation der Aca-

Anmerkungen.

und unerfindliche Gründe dem Landes-Herrn entgegen gesetzt habe, ist kaum glaublich; indes meldet es der Verfasser. Muß man nicht fast vermuthen, daß er das Verfahren des Rathes zu Kostoc von der lächerlichen Seite darstellen wollen?

12) Ich habe mich bey diesem Bericht schon so weitläufig aufgehalten, daß ich fast ermüde. In der Folge werde ich geschwinde fortzugehen suchen. Der Verfasser schreibt, der Rath habe sich in dem alleinigen Besitz der Universität erhalten. Dies ist der Geschichte nicht gemäß, und wenn der Verfasser als ein ehrlicher Mann hätte schreiben wollen, hätte er seine Erzählung etwa also abfassen müssen. „Die Streitigkeiten dauerten über 30 Jahre, in welcher Zeit sich der Rath äußerst bemühet, durch Güte, Schmächezeln und Gewaltthätigkeiten die Universität allein an sich zu reißen, und sich zu unterwerfen. Das Concilium konnte und wolte dies nicht zu geben, und meldet es den Landes-Herrn, die auch gleich nach dem Jahr 1530 sich der Universität annahmen, Professores dahin schickten, und derselben Aufnahme ins Concilium verlangten. Das Concilium wolte sie gerne aufnehmen, allein der Rath wehrte es durch Drohungen, die das Concilium Universitatis in Gefahr Leibes, Lebens und Verjagens aus der Stadt setzten. Die Landes-Herren forderten hierüber von dem Rath Rechenschaft, allein dieser steckte sich listlich und betrüglich hinter das Concilium, und gab dem Geständnisse der Mittlieder desselben zu wider, vor, daß das Concilium nicht darin willigen wolte, sonst, der Rath, es wohl geschehen ließe. Die Landes-Herren wollten auch hier gegen den Rath ihre Langmuth erweisen, und bedienten sich noch nicht der in Händen habenden Macht, denselben zum Gehorsam und zur Billigkeit zu nöthigen, und so ging die Sache, bis ins Jahr 1561 fort.“ So hätte ein ehrlicher Geschichtschreiber diese Begebenheiten erzehlet, indem ihm die oben angeführte Landesherlich publicirte urkundliche Bestättigung von dem S. 92. an, bis an den S. 119. nebst den daselbst angezogenen Beslagen von No. 30. bis No. 54. für diese Erzählung die Gewehr leisset, und bisher keine andere, diese Sache betreffende Nachrichten und Zeugnisse außer diesen, der Welt vor Augen liegen.

13) Die obige Erzählung würde nun in dem 14ten Absätze weiter als so fortgehen. „Die Landes-Herren wurden endlich des Widerstehens, der Verstellungen und der Zögerungen des Rathes zu Kostoc überdrüssig, und Herzog Ulrich sahe sich endlich dahin ge-

Academie zum Vortheile der Herzöge vom Kayser Ferdinando auswirkte, die Streitigkeiten dadurch weitläufiger wurden, und Herzog Ulrich endlich zu Thathandlungen schritt. Es erfolgte demnach 1563. zwischen den Durchl. Herzögen an einem und der Stadt Rostock an andern Theil ein Vergleich wegen der Academie, welcher die Formula Concordiae genannt wurde, welchem die Fürstl. Professores und das Concilium mit beytraten, und worinn am Ende bezeuget wird, daß hochgedachte Fürsten F. F. G. Professores und das alte Concilium der Universität, und E. E. Rath und gemeine Stadt Rostock samt und sonders aller ihrer Irrung und Zwietracht, so zwischen F. F. G. löbliche Vorfahren und Ihnen respective, dieser Universität Sachen halber, gänz-

E 2

Anmerkungen.

„bracht, ernstlichere Mittel zur Hand zu nehmen, wie sie die Umstände der damaligen Zeiten zuließen. Dies zwang den Rath, daß er sich seiner Obliegenheit gegen den Landes-Herrn erinnerte, und zwischen sich und den Landesherlichen Professoren einen Vergleich zu erhalten suchte. Dies bestätigten die 55te und 56te Beilagen zu der urkundlichen Bestätigung. Und so kam binnen einer Zeit von 5 Monaten der Vergleich, welcher Formula Concordiae genennet wurde, zu Stande.“

Der Verfasser beschuldiaet hier auf die unverschämteste, aber auch lächerlichste Art, den Hochseel. Herzog Ulrich unternommener Thathandlungen. Hat denn derselbe sich recht fürgesetzt, auf einmal seinen ganzen Character der Welt vor Augen zu legen? Wenn ein Landes-Herr, die nach den Umständen der Zeit mögliche und geschickte Zwangsmittel gegen seine widerfestliche Unterthanen gebraucht, wird das wohl keiner Thathandlungen nennen, als derjenige,

quem mala stulticia & quaecunque inscitia veri, coccum agit.

Sonst meldet hier der Berichtsteller, daß die Formula Concordiae ein Vergleich zwischen den Durchlauchtigsten Herzögen und der Stadt Rostock sey, dem die Fürstliche Professores und das Concilium beygetreten; Der S. 120. der urkundlichen Bestätigung zeiget, daß sie vielmehr ein unter Landesherlicher Aufsicht und Einwilligung errichteter Vergleich der Universität und des Rathes zu Rostock sey. Wenn man daselbst die 55te 56te und 57te Beilagen anseheth, muß man diesen Meynung Recht geben. Ich will dies noch durch ein sehr hündiges Zeugniß bestätigen, welches dem Verfasser der urkundlichen Bestätigung nicht befallen oder nicht bekannt gewesen. Es ist solches der 29ste S. des im

gänzlich und zu Grunde verglichen, und alle Theile den Vergleich zu halten bey dem Wort der Wahrheit und an Eides Statt versprochen, und mit ihren Pittschäften bestärket haben.

XV. 14) Der Inhalt dieses Vergleichs ergiebet, daß:  
I) Be-

Anmerkungen.

Jahr 1584. zwischen den regierenden Herzogen und der Stadt Rostock errichteten Erbvertrages, der also lautet: Und da derselbe ein Verwandter der Universität ist, soll es nach Einhalte der Formula Concordiae, die NB. zwischen der Universität und der Stadt Rostock am 11ten May 1563. aufgesetzt, mit ihnen gehalten werden. Dies Zeugniß redet sehr deutlich wider diese Erzählung des Berichtstellers. Wosern auch nur diejenigen für pacificirende Theile dieses Vergleichs zu halten sind, welche ihn zu halten bey dem Wort der Wahrheit und an Eides Statt versprochen, so gehören die Durchl. Landes-Herrn zu den vergleichenden Theilen nicht. Denn so bezeuget das Ende der Formulae Concordiae nur gar zu deutlich und specificce, daß das Ehrwürdige Concilium und Fürsliche Professores und der Rath und Gemeine zu Rostock, respective solches bey dem Worte der Wahrheit und an Eides Statt angelobet, bezeuget, und zugesaget. Der Durchlauchtigsten Herzoge wird hiebei gar nicht gedacht; Des Berichtstellers Uebersichtigkeit aber fällt klärllich in die Augen.

14) Der Berichtsteller fängt nun an, den Inhalt der Form. Concordiae zu erzählen, allein auf eine Art, deren er sich gewiß für der ganzen Welt zu schämen hat. Ich mag diese Schande des Verfassers fast nicht einmal aufdecken. Es ist in der That ungläublich, daß der Verfasser die mehresten der acht folgenden puncte aus der am 11ten May 1563. errichteten Formula Concordiae, die sonst oft, und auch unter den Beylagen der urkündlichen Bestätigung, sub No. 58. abgedruckt ist, ausgezogen habe; so wenig stimmen sie mit den Articula des Vergleichs überein. Wenn ich am glimpflichsten von dem Verfasser urtheilen will, muß ich muthmassen, daß ihm ein Feind, oder ein verstellter heimtückischer Freund, unter dem Namen der Formula Concordiae, eine Charteque in die Hand gesteket, die er auf Glauben, dafür angenommen. In dem Fall wäre er weiter nicht, als wegen seiner fast unbegreiflichen Einfalt zu bedauern. Hätte ich es hierinn nicht getroffen, so wuß ich nicht anders zu urtheilen, als daß der Verfasser entweder nicht lesen könne, oder daß er auch so gar kein Deutsch versteht, oder wosern er besonders gewisse angebliche Absichten mit diesem Bericht hätte erreichen wollen, würde er der verabscheuens- aber auch zugleich strafwürdigste Betrüger seyn. Folgendes mag mein Urtheil bey der Welt rechtfertigen.

- 1) Beliebet und bewilliget worden, daß die Universität, welche ihres Anfangs auf die Stadt Rostock gewidmet, erigiret und fundiret worden, daselbst zu ewigen Zeiten bey allen ihren habenden Privilegien und Jurisdiction bleiben solle.
- 2) Die Universität unter des Bischofs zu Schwerin Jurisdiction ferner seyn, und dem durch die Erkänntnisse Rectoris und Concilii beschwerten Theil die Appellation an gedachten Bischof allein, und sonst niemanden frey und vorbehalten seyn solle; Uebrigens aber
- 3) Die Universität unter dem gemeinschaftlichen Schutz und Aufsicht der Durchl. Herzöge und des Raths zu Rostock bleiben soll, als von welchen beiden das Concilium und die künftige Policy und Ordnung in der Academie in der Formula Concordiae geordnet, und

F

Anmerkungen.

- ad 1. Den ersten Satz des Verfassers kennet die Formula Concordiae gar nicht. Wer ihn liest, soll glauben, der Aufenthalt der Universität sey in der Stadt Rostock unveränderlich und unaufhörlich bestättiget. Nun wollen wir die Formulam Concordiae selbst reden lassen. So spricht sie in dem dritten Absatz: So ist beliebet, bewilliget und angenommen worden, daß dieselbig Universität, immassen sie Anno 1419. ist erigiret und fundiret worden, — NB. so fern dieselbe Universität bey obangeregten ihren Privilegiis vom Rath und Gemeine zu Rostock gelassen wird, zu Rostock seyn und bleiben soll. Man muß toll und thöricht seyn, wenn man sich überredet, dies heiße so viel, als, die Universität solle zu Rostock bis zu ewigen Zeiten bey allen ihren habenden Privilegien und Jurisdiction bleiben. Mehr braucht es, bey dem offenbahren Augenschein, über diesen Punkt nicht.
- ad 2. Die ganze Formula Concordiae gedenket mit keinem Worte, daß die Universität ferner unter des Bischofs zu Schwerin Jurisdiction bleiben solle; indes hat die Sache selbst, aber aus der ersten Stiftung der Academie, ihre Wichtigkeit.
- ad 3. In der ganzen Formula Concordiae stehet kein Wort vom gemeinschaftlichen Schutz und Aufsicht der Durchl. Herzöge und des Raths zu Rostock über die Academie. Hat der Verfasser etwa auf den 2ten Absatz, der sich anhebet: Anfänglich ist im Rahmen der H.

und bestellet und alles mit der größten Gleichheit der Patronat - Rechte eingerichtet worden, und diesen zufolge

- 4) Dem Durchl. Herzog so wohl als dem Rath frey stehet, so viele Professores in der Universität zu verordnen und zu besolden, als es gefällig ist, und eines jeden Theils Professores unter ihres Patroni Anordnung allein stehen, dahero auch 2 Collegia in der Universität vorhanden, und das Collegium Ducale & Senatorium genannt werde, indessen aber

5)

Anmerkungen.

unzertheilten Dreifaltigkeit, u. s. w. sein Augenmerk gerichtet, so hätte er ja, woforne er anders Deusch versteht und lesen kann, sehen müssen, daß daseibst nur verordnet sey, daß die Universität von den Durchl. Herzögen und dem Ehrsamem, weisen Rath der Herzoglichen Stadt Rostock bey der wahren Erkenntniß des görtlichen Wortes, soll gelassen, geschützet, gehandhabet, und gnediglich und günstig erhalten werden. Welcher vernünftiger Mensch wird dies so verstehen, wie es der Verfasser erklären will, daß die Universität unter dem gemeinschaftlichen Schutz und Aufsicht der Durchl. Herzöge und des Raths zu Rostock bleiben solle?

So erwehnet auch die Formula Concordiae mit keiner Sylbe der Patronat - Rechte; ja dieses Wort, und das Wort Patronat, kommen gar in denselben niemahlen vor. Woher denn dem Berichtsteller solche Weisheit?

- ad 4. Die Formula Concordiae saget nirgends, daß dem Durchl. Herzögen und dem Rath zu Rostock frey stehe, so viel Professores zu verordnen, als es gefällig ist. Wegen der Durchl. Herzöge bestimmt sie gar nichts; allein, das bestimmt sie ausdrücklich, daß der Rath 2 Theologos, 2 Juristen, einen Physicum oder Medicum, und zum wenigsten 4 Aristen, (Philosophos) unterhalten und besolden solle. Stand ihm denn frey, so viel zu besolden, als es gefällig war?

Wo stehet es ferner doch in der Formula Concordiae, daß eines jeden Theils Professores unter ihres Patroni Anordnung allein stehen sollen? Das findet sich, daß jenem Theile frey stehen solle, an statt eines abgestandenen Professoris einen andern zu verordnen und zu bestellen, auch sich mit ihm der Besoldung und Bestellung wegen zu vergleichen, allein daß jeden Theils Professores unter ihres Patroni NB. Anordnung allein stehen sollen, wird dadadurch weder bestimmt, noch ist dasselbe sonst in dem Vertrage befindlich. Eben so wenig weiß die Formula Concordiae von den zweyen Collegiis, dem Ducali und Senatorio; diese Worte kommen gar nicht darinn vor, und der Verfasser hat bey Abfassung dieser Punkte gar nicht in die Formulam Concordiae gesehen.

- 5) aus diesen des Fürsten und des Rath's Professoribus in der Formula Concordiae ein Corpus Academicum gemacht worden, und aus den Mittel der Fürstl. und des Rath's zugleich ein rechtschaffen Concilium bestellet werden soll, jedoch dieser Gestalt, daß solch Concilium nicht mehr als aus 18 Persohnen, das ist 9 aus dem Fürstlichen, und 9 aus des Rath's Professoren aller Facultäten, welche im Concilio ihre Session und Votum wechselsweise haben, bestehen soll, an der abgegangenen Stelle andere ohne männiglich's Einrede zu setzen.
  - 6) Das Rectorat der Academie alle halbe Jahre zwischen den Fürstlichen und des Rath's Professorem abwechseln und der Rector nicht allein den Landes-Fürsten, sondern auch der Universität und dem Rath beym Antritt seiner Regierung den in der Formula Concordiae vorgeschriebenen Eyd schwehren muß.
  - 7) alle Dignitates in der Academie und den Facultäten inter Ducales & Senatorios umwechseln.
  - 8) Diese Conciliares, welche wie ihre Bestallungen lauten, ihrer Patronorum halber im Concilio
- § 2 sind,

Anmerkungen.

- ad 5. und 6. Diese beyden Punkte sind dem Inhalt der Formula Concordiae gemäß, und darinn befindlich.
- ad 7. Wo stehet doch in der Form. Conc. daß alle Dignitates in der Academie und den Facultäten, inter Ducales et Senatorios umwechseln sollen? Von dem Rectorat ist es bestimmt, aber weiter nicht. In dem 13ten Absas stehet zwar, daß die publici Professores der Fürsten oder des Rath's, ohne Unterscheid, in die höhern Facultäten aufgenommen und alle Dignitates und Commoda derselben nach ihrer Ordnung participiren sollen; allein, nach seiner Ordnung participiren heißet doch nicht umwechseln!
- ad 8. Wer hiedon etwas in der Formula Concordiae findet, ist scharfsichtiger als ein Luchs, oder blinder als ein Maulwurf. Wo stehet es, daß die Conciliares ihrer Patronorum wegen im Concilio sind? Wo stehet es, daß sie verbunden sind die Rechte ihrer Patronorum im Concilio zu beobachten? Der Eyd eines Professoris assumendi ad Concilium müßte doch billig diese Verbindlichkeit mit ausdrücken. Et

sind, dahin verbunden werden, die Rechte der Academie und ihrer Patronorum in der Academie zu beobachten.

XVI. Aus welchen allen und andern in der Formula Concordiae befindlichen Articuli unleugbar wird, daß die Academie der Stadt Rostock Eigenthum sey, <sup>15)</sup> dessen Possession ihr zu ewigen Zeiten verbleiben soll, <sup>16)</sup> welches aber durch das Concilium oder die Obrigkeit der Academie, welche die Durchl. Herzöge und der Rath zu Rostock zur Helffte setzet, nach der in der Formula Concordiae verglichene Policey regieret wird, und

Anmerkungen.

enthält kein Wort davon, wie die Eides-Formul in der 72sten Benlage zur urkundlichen Bestätigung bezeuget. Wie die Bestallung der vormaligen Professorum gelautet haben, weiß ich nicht. Geseht aber, sie lauteten darauf; so will ja hier der Verfasser nur aus der Formula Concordiae einen Auszug liefern. Mit diesen Unwahrheiten Erdnet er also seinen Auszug!

15) Wenn man nun alle von dem Berichtsteller debitirte Sätze mit demjenigen zusammen hält, was in diesen Anmerkungen ausgeführt und bestätigt worden; so wird man sich über des Verfassers unaussprechliche Unverschämtheit, und besonders darüber nicht genug verwundern können, daß er noch fortfähret, den ganz unbegreiflich einfältigen Satz zu behaupten, daß die vormalige Academie zu Rostock des Raths dafelbst Eigenthum gewesen. Demjenigen, der dies mit dem Verfasser, aus den angeführten Artikeln für unläugbar halten kann,

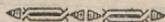
o medici, medici, mediam pertundite venam!

Er muß nicht wissen, was ein Eigenthum sey, noch die Art kennen, wie ein Eigenthum erlanget wird. Wer ein von einem andern gestiftetes Collegium in die Stadt einnimmt; und mehr hat der Rath bey der Academie, nach dem eigenen Bericht des Verfassers im 1sten Absatz, nicht gethan, wie kann derselbe ein solches Collegium für sein Eigenthum ausgeben? So wunderbarliche Einfälle hat doch der Rath zu Rostock in den vielen, über die Academie verfaßten Schrifften nie geäußert, und man siehet wol, daß dieser Scribent ohne Veruß an die Arbeit gerathen. Der Rath kann diesen Schriftsteller nicht gedünget haben; wer kann das von einer so weisen Gesellschaft vermuthen?

16) Hätte der Rath zu Rostock diesen Aufsatz verfertigen lassen, oder nur gebilliget, so möchte er sich der oben in der 14ten Anmerkung ad 1, wiederlegten Unwahrheit offenbar schuldig; Wahrlich, er könnte sein Obrigkeitliches Amt nicht stärker besetzen.



Höchst-dieselben davor halten, ein Hohes Recht zu haben, ex jure praetenlae foundationis, das gestiftete Corpus nach natürlicher Freyheit wieder aufheben zu können, Höchst-dieselben bey den Höchsten Reichs Cammer-Gericht, als den Foro der Stadt in caulis inter Sereniss. Principem & Civitatem controversis, bey dem unterthänigsten rechtlichen Widerspruch des Raths zu Rostock, ihre Klage anzustellen und dieses Höchsten Gerichts gerechten Untersuchung und Entscheidung alles heim zu geben, vermöge des Erb-Vertrages von 1573. S. hätten aber F. F. G. 2c. und indessen die Academie und dem Rath zu Rostock in ihren Possessionibus nach Vorschrift der Rechte ungekränkt zu lassen geruhen werden.

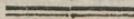


Anmerkungen.

Universität bey ihren Privilegiis vom Rath und Gemeine zu Rostock, gelassen wird. Wie unzählige male ist nicht seit dem Jahr 1563. diese conditio adiecta vom Rath zu Rostock übertreten worden? Man sehe die urkundliche Bestätigung vom 12ten S. an, und urtheile denn, ob bey so oft von dem Rath und der Stadt unternommener Beunruhigung der Universität, das pactum, wenn man ihm auch eine uneingeschränkte Verbindlichkeit beslegen wolte, für noch bündig und gültig zu halten sey? Die Vorspiegelungen des Verfassers, das hier ein jus quacsitum gestöhret werde, fallen den auch weg. Denn non impleta conditione pacto adiecta, fällt schon sogleich von selbst alles, sonst auch aus dem pacto erwachsendes Recht, übern Haufen.

Urtheilen Sie nun, mein Herr, ob der von mir oben vorgeschlagene Titel dieses Verichts ihm nicht völligst und eigentlichst zukomme? Urtheilen Sie, ob es glaublich sey, daß dieser unglückliche Aufsatz einige Aufmerksamkeit erregen könne? Urtheilen Sie noch, ob ich nicht eine recht grosse Gedult besitze, der ich auf eine solche elende Rhapsodie so viel Zeit und Mühe verwenden können, als hier geschehen? Endlich urtheilen Sie, ob ich mit den unberufenen Verfasser nicht noch viel glimpflicher verfahren, als er verdienet?

— Librum  
si malus est, nequeo laudare.



Zugang

## Anhang

des  
Herrn Joh. Ulrich Freyherrn von Cramer,  
Kays. und des Reichs Cammer-Gerichts Assessors,

# Abhandlung,

Ob eine jede Municipal- oder Land- Stadt, wenn  
sie auch mit allen nur erdenklichen Privilegiis versehen,  
jedemnoch eine gewisse *Speciem subjectionis*  
zugleich erkennen müsse?

Aus Dessen Beklarischer Nebenstunden,  
Siebender Theil, S. I. u. f. f.

### §. I.

Daß unter den Römischen Municipal-Städten, und deren Obrigkeiten, (wovon *Car. SIGONIUS* (a), *Ful. Cef. BULENGER* (b), wie auch *Guid. PANCIROLLUS* (c) sehr gelehrte Tractate geschrieben) und denen teutschen Land-Städten ingleichem deren Obrigkeiten, (von welchen *Bath. Conr. ZAHNS* gründliche Abhandlung bekannt ist (d)) gar ein grosser Unterschied zu machen, ein solches hat der ehemalige Marburgische Pro-Cancellarius von Waldschmidt in seiner schönen Dissertation de *Differentiis Municipiorum & Urbium Germ. mediatarum* klar gezeigt.

So sehr aber diese unterschieden sind, so sehr differiren die Teutsche Land-Städte in Ansehung ihrer Gerechtsame, so daß *RHETIUS* sagt (e), earum aliquae sat pinguibus privilegiis mactatae, adeo ut Civitatibus quibusdam imperii immediatis non cedant, imo majoribus saepe Privilegiis fruuntur. Sic Magdeburgensis Civitas, Halberstadiensis, Wismariensis, Rostochiensis, Brunsvicensis praestant caeteris, & inde se etiam Foederi Hanseatico antiquitus associant.

*G. A. STRUV.* (f) hat dahero einen wohlbegründeten Unterschied gemacht inter *Civitates municipales privilegiatas & non privilegiatas*, daß demnach auch selbst in Policey-Sachen nicht von einer Municipal-Stadt auf die andere sich schlüssen läßt: indem eine immer mehr Vorrechte als die andere haben kann.

### § 2

### §. 2.

(a) De antiquo Jure Civ. Rom. Italiae Provinciarum.

(c) De Municipalibus Magistratibus.

(f) *Syat. J. C. Exercit.* 25. §. 42.

(b) De Magistrat. Municipal.

(d) In *Ichnographia Municipali seu de*

(e) *Instit. I. P. I. XVIII. 12.*

## §. 2.

Es hat HENNIGES in *Medit.* ad Instrum. Pac. W. (g), hierüber ganz besondere Gedanken geäußert, welche einige Erläuterung verdienen. Er sagt es gäbe Municipals-Städte, welche die höchste Jura haben, so fast einer Superioritati Territoriali gleichkommen: inzwischen exerciren sie solche Jura dennoch meistens theils voluntate & auctoramento Domini Territorii, qui eorum fidei illa credita cupit. Andere Städte, welche eben wol mediat sind, und Provinciales genennet werden, und die ihre Jura und große Freyheiten per privilegia, vel per longam consuetudinem erhalten, exerciren sie fast nach ihrem bloßen Wohlgefallen, *inconsulto prorsus Domino suo*, ja so gar gegen dessen Befehl, eo prorsus libero & excellenti possidendi modo, quo potestate Territoriali gaudent ipsi Status in suis ditionibus. Und da meint nun HENNIGES die einzige Ursache, warum solche Mediat-Städte dennoch nicht das wahre Jus Territorii hätten, bestche blos in der Medietate, inzwischen exerciren sie bey dem allen ein jus analogum simillimum Superioritati Territoriali, und zwar ein solches welches nicht schlechter als selbiges wäre, actuum libertate, vel plenitudine, sondern nur ordine & dignatione.

## §. 3.

Dieses Raisonnement scheint sehr subtil, und ziemlich schwer zu begreifen zu seyn. Es kommt doch aber hierbey alles auf den wahren Begriff von denen Wörtern Municipia und Medietas an, welche in tantum correlata sind: indem alle Municipal-Städte mediat sey müssen, & viceversa; ja man kan nach unserm Stylo Imperii die Wörter Municipal: Stadt und Provincial: Stadt quoad effectum billig für eines nehmen. Das Wort Municipalis ist von der ehmalig Römischen Redensart, und der Verfassung der Römischen Regierungsform, welche *Adrianus Deodatus STEGERUS* in *Diff.* ad Legem Municipalem Romanorum neuerlich beschrieben, entlehnet, welches MEVIUS gar wohl angemerket hat, wenn er also schreibt (h): quod Municipiorum nomen civitatibus Provincialibus attributum fuit, hanc originem habet, quod Veteres Jcti, cum nihil Jurisprudentiae praeterquam quod Justiniani Juris volumina continent communia & scirent, & ex iis omnia, etsi incongrue imperite & inepte saepius censere, & argumentari vellent, cum nihil aliud in iis reperirent, Civitatibus aliqua ratione assimilandum, ab istis ad has priores argumenta ducere, postea et nomen applicare ausi sunt &c. und *Franciscus GUILLMANNUS* billiget hingegen diese Benennung und Application des Römischen Wortes Municipium ad nostras civitates Provinciales, wann er von der Verfassung der Schweiz also schreibt: praeter tredecim civitates, quarum totius ferme antiquae Helvetiae suprema potestas, multa sunt oppida, quae suam Rempublicam, suos Magistratus habent, adeo-

(g) In Mantissa ad sp. IV. p. 47. &amp; 48.

(h) In Consil. Posthum. 93. n. 191.

adeoque præter Majestatem, ut antiqui loquebantur, Civitatum, et summum Imperium nihil illarum agnoscunt; quæ quidem oppida recte *Municipia* vocari, antiquo vocabulo et Romano arbitror. (i)

LYNCKER hingegen hat hierbey gar wohl erinnert (k): utique a præfca Municipum conditione, et Juribus Municipiorum ad Civitates Provinciales modernas indistincte argumentari non licere.

#### § 4.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist doch einmal so viel gewiß, daß die sogenannten Municipal-Städte mit denen Land-Städten gänzlich darinnen übereinkommen, daß beyde Mediat und einem Landesherren unterworfen sind.

In unserm teutschen Reich werden sie denen Freyen; und Reichs-Städten entgegen gesetzt, wie dann in dem Reccssu Imp. de Anno 1545. §. 39. die Worte sich befinden:

Die Freye; und Reichs-Städte, und die andere Städte, so NB. denen Fürsten oder andern Herrschaften zugehören. (l)

Und revera giebt es auch keine dritte Art von Städten im teutschen Reich, obwohl einige von denen alten Doctoribus Juris publici eine dritte Speciem statuiren wollen, so sie mixtas genennet, weilen sie gesehen haben, daß einige solcher Land-Städte so große Freyheiten und Privilegia besäßen, daß sie kaum für eine Municipal-Stadt angesehen werden könnten. Allein die neuern Publicisten, und insbesondere HERTIUS (m) haben diesen Irrthum deutlich gezeigt, und widerleget: sunt quam pauci (schreibt er an ermeldetem Ort) qui Civitatum quoque Imperialium genus quas mixtas vocant effecere, signanter eo vocabulo, quibus in nonnullis imperant, principes, in aliis vero iidem ob Privilegia nihil juris vindicare ibi possunt. Enimvero alii mixtas ejusmodi civitates dari negant: Et profecto, si sub illo vocabulo intelligantur Civitates, eximiiis Privilegiis ornata, falso in numerum civitatum Imperialium referuntur. Sitt vero eo vocabulo significantur Civitates in quibus, cum de cetero libera sint, Principes, aut regionum domini regalia quædam exercent, nescio, an recte insigniantur mixta, quæ Imperiali libertate pro parte gaudeant,

§

Herr

(i) In Libr. de Reb. Helvet. L. 3. c. 17. (k) In Anal. ad Struv. Synt. J. C. L. 1. 50. T. 1. §. 46. (l) vid. etiam R. I. de An. 1548. §. 4. \* de An. 1566. §. 50. (m) De Spec. h. R. G. Reypubl. Sect. 1. §. 7.

Der Hof-Math MASCOV. erkläret sich auch dahin (n) *verb:* neque adeo opus est, tertiam Urbium speciem, quas mixtas vocant, cum nonnullis constituere, Quae enim ad hanc Classẽ referuntur, vel sunt Municipia insignibus Privilegiis ab Imperatoribus, aut Dominis Territorii ornata, vel sunt Urbes immediatæ, in quibus aliis Imperii Statibus jura quædam, sive ex pacto civitatis, sive ex concessione Imperatoris, competunt, (o)

Und wer siehet nicht, daß es contradictorisch ist, immediatum esse & simul mediarum,

### §. 5.

Wie nun eben so contradictorisch ist einem Landes-Herrn unterwürfig seyn, und zugleich nicht unterwürfig seyn, die gedoppelte Gattung von Provinzial-Städten aber, wie HENNIGES selbst gestehet, einen *Dominium Territorii* admittiret ja supponiret; so ist nicht abzusehen, wie man seine Distinction anders conciliiren könne, als wenn man sich fürstellt, daß die erste Gattung solcher mediaten und privilegierten Städte sohanes Jus analogum bloß administrativæ und loco & nomine Domini Territorii, quasi qua meri officiales exercitiren, die andere aber jure suo & civitatis proprio, jedoch so daß sie doch noch einen nexum subjectionis erga hunc *Dominum* agnossciren müssen: weilen hierinnen eben der wahre Character der Medietät bestehet, nemlich in der subjectione sive arctiori sive laxiori, welcher das Summum Imperium bey dem, qui *respublice* in Republica habet, als das correlatum correspondiret, so allemal ungeschmälert bleibet, wenn er auch gleich diesen oder jenem seiner Unterthanen, oder einer Stadt alle und jede Regalia in dem ihrigen zu exerciren völlig überlassen hätte.

MEVIUS schreibt hiervon sehr wohl (p): *Jurisdictionis superioris nunquam subintelligitur abdicata, utcumque omnis concessa sit, sed habetur inalienabilis, Hæc est pars publicæ curæ Imperio naturaliter adherentis, ideo competentis in omnes qui sunt sub Imperio, qualiscunque sint potestatis.*

Gener: *Inspectionis jus, quod ex natura subordinationis superiori Imperio competit in inferius, nunquam abdicatum creditur, non modo quod Principes & Terrarum Domini superioritatis suæ tenacissimi esse debent, ideo taliter censentur, sed etiam quod salvo*

(n) I. P. L. IV. c. VII. §. IV. (o) Conf. Struv. Synt. 1. P. §. XVI. (p) P. 7. Dec. 306. in not.

salvo Imperio ista abdicari nequeant. Unde ista non abdicabilis, & omnes Principum concessionones, Privilegia indulta, cum exceptione superioritatis intelliguntur.

Und also gehet diesem allem nach der endliche Schluß dahin:

Daß jede Civitas mediata, eo ipso quod talis sit, wann sie auch mit allen nur erdenklichen Privilegiis, Juribus sublimibus & superioritati simillimis versehen wäre, allezeit einen Dominum Territorii; mithin eine gewisse speciem nexus subjectionis zugleich erkennen müsse.

### §. 6.

Gleichwie aber non nisi salvo isto Imperio supremo omnis concessio Privilegiorum zu verstehen; also im Gegentheil derogiret auch einer so ansehnlich privilegirten Municipal-Stadt an ihren Vorrechten nichts, wenn sie sich gleich erbunterthänigst schreibt.

Selbsten die Stadt Hamburg schreibt sich gegen den König von Dänemark, **Erbunterthänig**, obgleich selbige nunmehr eine der fürnehmsten Freyen Reichs-Städten ist, auch von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer ehedem pro urbe Imperiali libera erkannt worden ist. Sothane Unterschrift also bedeutet weiter nichts, als wie man zu reden pfleget, quam quod Majestatem (scil. Regis Daniae) comiter veneretur.

Obbemeldter HENNIGES (q) hat hierüber folgende Anmerkung gemacht: sicut quibusdam placet, Hamburgum in Urbium mediatarum numerum referri deberet, posset illa amplissima civitas exempli loco adhuc esse. Sed propius est vero, eam inter Urbes ipsas Liberas Imperiales stationem suam habere, prout causa cognita a Camera spirensi est pronunciatum.

### §. 7.

Man kan sich zur Erläuterung all dieses, nur die Fürstlich Mecklenburgische Municipal-Stadt Rostock vorstellen.

In Causa derselben contra den Heren Herzog zu Mecklenburg konte der Appellantische Stadt-Rath nicht ableugnen daß ein zeitiger Herzog der Stadt

§ 2

landes

(q) In Mantiss. I. ad Sp. IV. Med. ad I. P. W.

Landes-Herr, und diese hinwiederum dessen erbunterthänige Stadt seye, wie sie sich denn auch bey allen Gelegenheiten selbst also schreibt, und laut ausdrücklichen Vergleichs de An. 1642. also schreiben muß.

Jedemoch ist diese erbunterthänige Stadt Rostock mit ganz annehmenden und denen ansehnlichsten Juribus und Privilegijs dergestalt begabet, daß sie mit verschiedenen Reichs-Städten certiren könnte; gleichwohlten aber mag sie auch eine gewisse Vormäsigkeit ihrer zeitigen Landes-Herrn der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin nicht entkennen. Derentwegen es eben mit ihr eine andere Beschaffenheit als mit Hamburg hat, gleich denn auch diese Stadtnicht auf denen Land-Tägen des Herzogthums Schleswig erscheinet, wohingegen die Stadt Rostock auf denen Land-Tägen Sitz und Stimme hat, obwohlen mit grosser Vorzüglichkeit, selbst vor dem adelichen Stande, vor des Herzogs Ober-Gerichten stehen muß, ja selbst dem zeitigen Landes-Herrn einen jährlichen obwohl geringen Censum, in signum subjectionis giebet, welcher Orbeer und auch Orbeede genannt wird. (r)

Das ganze *πράτοι πρῶτος* worauf sich Magistratus in sothaner Sache fundirte, ware aus denen Tabulis emtionis venditionis inter Ducem Albertum & Civitatem Rostochiensem An. 1388. inita hergeleitet, worinnen folgende Stellen enthalten:

vendimus & dimitimus omnino pro duobus millibus marcarum rostockensium denariorum - - - torum & integrum Judicium nostrum, majus ac medium & minus & jus ad ipsum pertinens, ac Jurisdictiones civitatis nostrae Rostoch praedictae &c. - - - perpetuis temporibus libere ac pacifice, prout nos & antecessores ac progenitores nostri praedictum Judicium majus - - - habuimus & possedimus - - - : nihil penitus nobis, aut nostris heredibus seu successoribus in iisdem - - - ac singulis ad ea spectandibus reservantibus,

Aus diesen Schlußworten: nihil penitus nobis reservantibus folgerte nun der appellantische Schrift-Steller, daß der Herzog Albrecht damahl der Stadt alle seine Jura plenarie cediret, und sich gar nichts, mithin auch Inspectionem generalem nicht reserviret habe. Gleichwie dann auch derselbe in denen Triplicis sich ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

Nachdemahlen bereits im Jahr 1218. *Borwinus I.* der Stadt Rostock, die ganze Jurisdiction derselben überlassen. Hierauf auch *Borwinus III.* An. 1252. solche Verleibung aufs neue wiederum bestätiget habe; so seye ganz klar, daß die Stadt durch den mit Herzog  
*Alberto*

(r) vid. Bechr in Sel. Mecklenb. Lib. 4. cap. 7. p. 652.

Alberto im Jahr 1258. geschlossenen Kauf, für ihr baares Geld etwas mehreres erhalten haben müßte, als was sie damals über mehr als 100. Jahr schon per *Privilegia* erlanget gehabt, mithin hätte Herzog Albrecht der Stadt nicht allein die *potestatem judicariam*, sondern vielmehr das *Imperium* über die Stadt Rostock und alle Jura, so die Landes-Herren vormahls an Rostock gehabt, verkauft, gleichwie dann auch die in dem Kauf-Briefe selbst befindliche Worte: *Judicium majus, medium & minus & jus ad ipsum pertinens, & Jurisdictiones Civitatis vendimus & dimittimus* nicht von der blossen Gerichtsbarkeit, sondern allen und jeden Gerechtsamen zu verstehen wären.

## §. 8.

Denenjenigen, welche sich mit denen im medio Avo erbirten *Diplomaticibus* und *Chartis* bekannt gemacht haben, wird auch nicht verborgen seyn, daß damals der *complexus Regalium* und *Jus Territorii*, welches wir jezo *superioritatem Territorialem* nennen, unter gar verschiedenen Ausdrücken ist benennet worden, wovon man einen ganzen Catalogum beym PFEFFINGER (s) findet. Unter diesen trifft man auch das Wort: *Jurisdiction* selbst zuweilen an, und behaupten nicht wenige *Doctores Juris Publici*, daß damit das *Imperium* oder *superioritas Territorialis* bezeichnet worden, wann zumahl das *epitheton: omnimoda* it. *Summa, sive suprema* dabey beifolglich wäre. (t)

Gleichwie aber STRAUCH bereits wohl erinnert (u) *Jurisdictionem omnimodam sine Superioritate Territoriali bene consistere posse*; gestalten auch sich verschiedene alte Urkunden finden, da so gar die Redensart: *omnimoda Jurisdiction* mit dem Wort: *Superioritas* mit einander verbunden sind; in denen mehresten aber insgemein gleich anfänglich das Wort: *Honores; cum omnibus Honoribus* stehet, welches damals einen *complexum Regalium*, und die heutige *Superioritatem Territorialem* anzeigte, und man darauf weiter unten findet: *omnimoda Jurisdiction* besonders, welcher Ausdruck also natürlicher Weise, nicht so viel Gewicht hat als *Honores*; mithin auch nicht dieselbe Sache bedeuten kan; immaffen denn PFEFFINGER (v) zwey *Diplomata* aus dem XIIIten Seculo allegiret, und extrahiret, wovon das erste von König Wilhelmo Hollandico, und das zweyte von König Richardo Anglo ist, wo die Ausdrücke: *cum Honoribus* und *cum omnimoda Jurisdictione* besammten stehen; also vermag nur angeführtes *Diploma Ducis Alberti* niemand überzeugen, daß der Stadt Rostock damals nicht nur *potestas judicandi*, sondern auch selbst das wahre *Imperium* conferiret und übertragen worden wäre, so daß die Herzoge dadurch alle *Jura* an die Stadt quasi *plenarie* verlohren hätten; mithin auch

3

(s) In Vier. illustr. L. 3. Tit. 15.  
I. ad Sp. IV. §. 1. p. 1.  
cit. 1078. seq.

(t) vid. Autor Medit. ad Instrum. P. W. Mantiff.  
(u) In Diss. Exoror. XII. p. 345. (v) loc.

nicht einmahl die sogenannte Inspectionem supremam s. generalem bey der Stadt Moscoë exerciren können. Und zwar um so weniger als in gedachtem Diplomate nicht einmal der Ausdruck: omnimoda Jurisdiction, sondern totum nostrum Judicium majus, medium & minus & Jurisdictiones Civitatis nostrae zu finden; gleichwohl ist bekannt, daß in re Diplomatica, nicht so viel auf einen sensum praesumptum, als vielmehr verba & expressiones usitata, & ad genium Seculi accommodata ankomme.

## §. 9.

Und wenn auch gleich die vorhin extrahirte Worte des Diplomatis Ducis Alberti eine Renunciationem plenariam & expressam auf alle Jura zu enthalten scheinen; so mag doch unter solcher generalen Renunciation eine solche nicht mit verstanden werden, für welche, wann sie nicht deutlich und specificke mit ausgedrucket worden, keine praesumptio de jure fürwaltet, dergleichen in nostro casu diejenige seyn würde, wann man vermuthen wolte, daß ein Landes: Herr, wann er einem privato & quidem subdito die an diesem oder jenem unter seiner Hoheit belegenen Ort vorhin gehabte Jura cum omnimoda abtritt, dadurch auch aufhören wolle Landes: Herr über denselben Ort und seine Unterthanen zu seyn, und diesen nebst allen communicablen Regalibus & Juribus, das incommunicabile und kostbarste aller Regalium scilicet Imperium mit abtreten.

Es hat daher der bekannte JCtus PAUERMEISTER in seinem Tractat de Jurisdictione (w) folgendes gar wohl angemerket: & nunquam concedi potest tanta potestas a Principe, quin semper facta, recta remaneat superioritas, licet adjecta sit Clausula: cum translatione omnis Imperii & cum omni jure.

Obwohl also die Stadt Moscoë von ihren vorigen Land: Herren mit denen ansehnlichsten Juribus & Privilegiis begnadiget worden ist, dergestalt, daß sie mehr einer Freyen als Municipal: Stadt ähnlich siehet; diese Jura & Privilegia auch fast von Landes: Herren zu Landes: Herren beständig und ohne die geringste Ausnahme und Abänderung confirmiret worden sind, so ist sie dennoch dadurch ex nexu subjectionis in totum nie gelassen worden, sondern gehöret nach wie vor zu denen Land: Städten, utur civitas omnino maxime privilegiata.

(w) L. a. c. ult. n. 67.







Gb 1646.

§ 40

M





## Kurzer <sup>1)</sup> Bericht von der alten und neuen Verfassung der Academie zu Rostock.

Die Academie zu Rostock ist von dem Pabst Marino V. gestiftet worden. Die Bulla Fundationis, welche dieser Pabst 1419 ertheilet, zeigt, daß die Durchl. Herzöge zu Mecklenburg den Pabst ersuchen, in der Stadt Rostock eine Universität zu erigiren, <sup>2)</sup> und daß der Bischof zu Schwerin sich erbothen, dazu hülfliche Hand zu lei-

### Anmerkungen.

- 1) Es ist unläugbar die Kürze allemal ein Vorzug einer Schrift; allein man weiß auch nur gar zu wohl, daß eine solche Kürze der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Abhandlung nichts entziehen müsse. Die folgenden Anmerkungen werden zeigen, wie es um den gegenwärtigen sehr flüchtigen Auffas beschaffen sey, und ob man nicht mit Recht denselben intituliren könne: Kurzer, aber daher auch sehr unvollständiger und unrichtiger Bericht. *Judicium sit penes lectorem!*
- 2) Die Bulla fundationis sagt nirgend, daß die Durchl. Herzöge zu Mecklenburg den Pabst ersuchen, in der Stadt Rostock eine Universität zu erigiren; sie sagt nur in den Päpstlichen Camley-*Styl: Quod Ducez in oppido ipso (Rostochienti) generale studium, NB, apostolica auctoritate fieri ordinarique desiderent.* Diese Worte erhalten ihre interpretationem authenticam aus dem Schreiben der Durchl. lauchtigsten Herzöge an den Pabst, welches die dritte Beyslage zu der 1754 herausgekommenen urkundlichen Bestätigung der hohen Herzoglichen Gerechsamten über Dero Academie und Rath zu Rostock, ist. In demselben schreiben die Herzöge bald zu Anfange von sich selbst: *almificum & generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostocensi — tam de novo fundare & plantare decrevimus, & in quantum in nobis fuerit, fundamus & plantamus per praesentes — ipsa siquidem superflua Sanct. V. clementia ad hoc gratiose confluenta.* Wegen das Ende bitten sie nur den Pabst mit den

